

**Stellungnahme des Dezernates III
zum
Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes**

Magistrat
Dezernat III

Bremerhaven, 10.10.2016
Tel. 2945 Fax 3043

Amt 20/1

Herr Schmidt



**Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für die Haushaltsjahre 2013/2014
Hier: Stellungnahme des Dezernates III**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen termin- und fristgerecht die Stellungnahmen unseres
Dezernates:

Amt 83:

Wurde nicht geprüft und ist nicht betroffen.

Amt 50:

1. Überarbeitung der Richtlinie Seniorentreffpunkte bzw. Höhe der Aufwandsentschädigung (Rdnr. 141 ff S. 46 f)
Die Höhe der Aufwandsentschädigung wurde vom Magistrat am 12.8.2015 Vorlage III/31/2015 beschlossen. Das Rechnungsprüfungsamt hat lt. Protokollauszug eine Ausfertigung erhalten.
2. Elektronisches Abrechnungsverfahren Bildung und Teilhabe (Rdnr. 149 ff S. 49)
Die Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes, dass das Sozialamt die Einführung eines elektronischen Abrechnungsverfahrens favorisiert hatte. Schlussendlich stand diesem im Wesentlichen entgegen, dass eine arbeitsökonomische Einführung im Jobcenter nicht möglich war. Da ca. 2/3 der Leistungsberechtigten vom Jobcenter die Leistungen erhalten, wäre die Einführung von zwei unterschiedlichen Systemen unwirtschaftlich gewesen, zumal auch andere Ämter der Stadtverwaltung mit beiden Stellen zusammen arbeiten müssen.
3. Fachliche Weisung zu § 71 SGB XII (Rdnr. 155 ff S. 49 ff)
Der Angelegenheit konnte zunächst keinen weiteren Fortgang gegeben werden. Es stehen noch Verhandlungen mit den Anbietern aus. Die weitere Abarbeitung wird noch in diesem Jahr vorangetrieben.

Amt 51:

Der Bericht des RPA zu Mündelvermögenverwaltung im AfJFF entspricht nicht den Beratungen zu diesem Thema.

Es haben zwischen RPA und AfJFF im Berichtszeitraum zu diesem Thema keine Beratungen stattgefunden. Dies lässt sich auch bei Lesen des Textes alleine aus den angegebenen Daten erkennen. Alle Gespräche hierzu fanden von dem Berichtszeitraum oder erst im Jahr 2016 statt.

Der Bericht ist daher nicht sachgerecht und sollte dringend gestrichen werden.

Eine erweiterte Stellungnahme zum tatsächlichen Sachverhalt und Verlauf der Erörterung fügen wir in der Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Rosche
Stadtrat

Dezernat III



Schlussbericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung der Jahre 2013/2014 des Rechnungsprüfungsamtes

Hier: 2.2 Amt für Jugend, Familie und Frauen

2.2.1 Verwaltung des Mündelvermögens

Zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Sachgebiet „Familienrecht“ des Amtes für Jugend, Familie und Frauen hat es letztmalig im Jahre 2011 weitgehende Erörterungen gegeben, inwieweit das treuhänderisch verwaltete Vermögen der vergangenen Jahre einer Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes zu unterziehen ist (siehe Anlage und Stellungnahmen).

Vor dem Prüfungszeitraum 2013/2014 hat das Amt für Jugend, Familie und Frauen bereits darauf hingewiesen, dass die mit einer Amtsvormundschaft beauftragten Personen in ihren Handlungen dem Familiengericht verpflichtet sind und von dort auch überprüft werden.

Die Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt kann daraufhin erfolgen, ob kassentechnische Vorschriften eingehalten werden. Dieses betrifft die Prüfung des „Legal-Vormundes“. Auch kann das Rechnungsprüfungsamt prüfen, ob fiskalische Belange berücksichtigt worden sind.

Eine Rechtmäßigkeitsüberprüfung dagegen scheidet nach Auffassung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen aus. Rechenschaftspflicht und Rechnungslegungspflicht müssen auseinander gehalten werden. Die Einhaltung beider Pflichten kann das Rechnungsprüfungsamt nicht kontrollieren. Rechenschaftspflichtig ist der „Legalvormund“ gegenüber dem Mündel, rechnungslegungspflichtig gegenüber dem Familiengericht.

Das Mündelvermögen ist kein Vermögen der Treukörperschaft und unterliegt daher nicht der Kontrolle der kommunalen Rechnungsprüfungen.

Es besteht somit ein Kernbereich weisungsfreier Tätigkeiten des Realbeistandes/-pflegers oder Vormunds.

Auch innerbehördlich unterliegt der Beauftragte der allgemeinen Dienstaufsicht, die aber dann endet, wenn es um spezifische Tätigkeiten oder Interessenwahrnehmungen für das Kind geht.

Dieses Verfahren wurde dem Rechnungsprüfungsamt bereits mehrmals mitgeteilt. Es gab eine entsprechende Abstimmung, dass das Amt für Jugend, Familie und Frauen die Verwaltung des Vermögens regelmäßig dem Rechnungsprüfungsamt mitteilt. Dieses ist regelmäßig und jährlich erfolgt. Die restlichen Rahmenbedingungen haben sich über das Jahr 2012 nicht verändert.

Es ist zudem darüber hinaus nicht zutreffend, dass im Berichtszeitraum eine erneute Prüfung angekündigt worden ist und das Amt für Jugend, Familie und Frauen nicht reagiert habe. Zutreffend ist, dass Jahr 2013 und 2014 keine erneute Anfrage des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte.

Zudem weisen wir darauf hin, dass zum Jahr 2013/2014 keine Mitteilung an das Amt für Jugend, Familie und Frauen erfolgte, dass das zuständige Familiengericht eine Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes positiv bewerte.

Dagegen hat das Amt für Jugend, Familie und Frauen nach eigener Anfrage an das Rechnungsprüfungsamt erst im Jahre 2016 eine Mitteilung erhalten, dass ein Schreiben vom 16.01.2013 des Familiengerichtes vorläge. In diesem wird dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt, dass eine jährliche Prüfung des Amtsgerichtes aufgrund der geringfügigen Vermögensverwaltung durch die Betreuungsbehörde und auch das Jugendamt nach Auffassung des Familiengerichtes entbehrlich sei (siehe Anlage).

Zudem wurde mitgeteilt, dass das Amt für Jugend, Familie und Frauen gegenüber dem Amtsgericht eine Berichtspflicht hat, der es auch regelmäßig nachkommt.

Dass dem Rechnungsprüfungsamt seit 2012 die Prüfung nicht mehr ermöglicht wurde, entspricht somit nicht den Gegebenheiten. Weiter ist es nicht zutreffend, dass im Jahr 2012 Bereiche eingestellt worden sind, die vorher zugänglich waren.

Ergänzend teilen wir mit, dass erst mit einer Anfrage am 28.07.2016 des Rechnungsprüfungsamt – mit Bezug auf den nun vorliegenden Bericht – das Amt für Jugend, Familie und Frauen erneut angesprochen wurden und das Amt für Jugend, Familie und Frauen umgehend dem Rechnungsprüfungsamt einen Termin angeboten hat. Der Schriftverkehr mit dem Familiengericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde ebenfalls erst 2016 dem Amt für Jugend, Familie und Frauen vorgelegt.

Der Bericht ist somit insgesamt - sowohl in Inhalten als auch in der Form der Darstellung - für das Amt für Jugend, Familie und Frauen nicht nachvollziehbar und es wird gebeten, Abschnitt 2.2.1 aus dem Bericht zu streichen und nicht zu beraten.

Im Auftrage



Hild

Anlagen: Schreiben 2011
Position der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kiel „Das Jugendamt als
Amtsbehörde“ 2015
Landesjugendamt Sachsen
E-Mail-Verkehr 2016

Magistrat
51/0

Bremerhaven, 28.03.2011
27 52

1.

A m t 14/33

z. Hd. Herrn Göhlig

Verwaltung des Mündelvermögens 2009 – Prüfvermerk vom 10.12.2010

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens und verweisen erneut auf die gemeinsam geführten Gespräche. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen wird Vormund durch Bestellung durch das Amtsgericht (§ 1791 b BGB) oder kraft Gesetzes (§ 1791 c BGB).

Die Führung von Vormundschaften und die damit verbundenen Aufgaben gem. § 55 SGB VIII überträgt das Amt an einzelne seiner Beamten und Angestellten. Diese sind in Person dem Familiengericht im Rahmen der Vormundschaft zu tätigen Handlungen verantwortlich. Dazu müssen sie vor bestimmten Rechtsgeschäften vor- oder hinterher Genehmigungen einholen, dort berichten und werden dementsprechend auch von dortiger Stelle überprüft.

Das Familiengericht führt nach § 1837 Abs. 2 BGB über die gesamte Tätigkeit des Vormundes die Aufsicht. Gemäß § 1840 BGB und § 1890 BGB sind somit nur dem Amtsgericht und dem Mündel gegenüber Rechnung über die Vermögensverwaltung zu legen.

Die mit der Aufgabenverwahrung betrauten Bediensteten sind bei der Ausführung der Vormundschaften „insbesondere im Hinblick auf Zweckmäßigkeitentscheidungen, methodische Vorgehensweisen sowie einzelfallbezogene Bewertungen und Beurteilungen von Sachverhalten“ (Heft 07-08/2007 JAMT, Seite 364, dort Verweis auf: Wiesner, SGB VIII, § 55, Randnummer 84, 86; Mollik/Opitz, LPK-SGB VIII, § 55 Rn.10) nicht weisungsgebunden.

Aufgrund dieser eindeutigen rechtlichen Regelungen wird folgerichtig nach unserer Überprüfung der für die Stadt Bremen zuständige Rechnungshof im Bereich der Amtsvormundschaften nicht tätig.

Wie bereits unsererseits schon erörtert und dargestellt, bestehen hinsichtlich dieser Situation auch datenschutzrechtliche Bedenken, eine andere Überprüfungsform als die im BGB vorgesehene Form zuzulassen.

Wie miteinander erörtert, haben wir in der Vergangenheit im bisherigen Verfahren der kollektiven Zusammenarbeit zu Jahresbeginn Ihnen eine Aufstellung des Mündelvermögens in tabellarischer Form nach Umfang und Art sowie Fallzahlen zukommen lassen. Es ist jedoch keine Einzelprüfung erforderlich und auch möglich.

z. A. G
51-30-30

Die von Ihnen kritisierten Verfahren im Umgang mit dem Mündelvermögen wurden gemäß den gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen des BGB mit dem damals noch zuständigen Vormundschaftsgericht und den Mündeln in allen Details abgesprochen. Dem Verfahren wurde zugestimmt.

Den Bestimmungen des BGB wurde daher Rechnung getragen. Die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nehmen wir zur Kenntnis. Nach unserer momentanen fachlichen Einschätzung kann für das weitere Verfahren diese jedoch keinen Einfluss nehmen, da ausschließlich das Vormundschaftsgericht für die Entscheidungen gemäß den entsprechenden §§ des BGB zuständig ist.

Im Sinne der weiteren kollegialen Zusammenarbeit mit der Zielsetzung, allen Beteiligten möglichst gerecht zu werden, aber auch um längerfristige Erörterungen über Zuständigkeiten etc. zukünftig zu meiden, werden wir das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht um eine fachliche Stellungnahme bzgl. der erforderlichen Kontrollbefugnisse bei Vormundschaftsangelegenheiten bitten. Selbstverständlich werden wir Sie über das weitere Verfahren informieren.

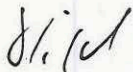
2. Nachrichtlich:

Amt 51/3 – Herrn Hahne, Herrn Oldenbüttel, Frau Feht –
zur Kenntnis.

3.

WVL: 1.5.11

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage



Hild
Amtsleiterin

Bitte zum Termin vorlesen

1.7.11



Amt 51
z. H. Frau Hild

b. R.
i. O.
D. W.
M.
18/11

Prüfung der Verwaltung des Mündelvermögens für das Jahr 2009

Sehr geehrte Frau Hild,

vor einigen Wochen wurden die noch hier ausstehenden Klärungsbedarfe wie auch die Inhalte Ihres letzten Schreibens vom 28.03.2011 in obiger Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch zwischen Ihnen und der Unterzeichnerin ausführlich erörtert.

Es wurde u. a. Einvernehmen darüber erzielt, dass die Prüfungshandlungen unseres Amtes im Sinne unserer Prüfungszuständigkeit gemäß § Abs. 1 Nr. 4 der Rechnungsprüfungsordnung ausschließlich das Verwaltungshandeln bzw. die -abläufe der Bearbeitung in unserer Behörde bewerten. Prüfungen unsererseits greifen selbstverständlich in keiner Weise in Regelungszuständigkeiten ein, die zwischen Ihrem Amt und dem Vormundschaftsgericht bestehen, wie beispielsweise die Personensorge u.ä.

Als Ergebnis des zwischen uns geführten intensiven Klärungsgesprächs schließen wir unsere Prüfungshandlungen über die Verwaltung des Mündelvermögens für das Jahr 2009 hiermit ab. Als Prüfungsergebnis bestätigen wir nochmals, dass die von Ihrem Amt verwalteten Mündelvermögen in 2009 mündelsicher angelegt waren. Dieses möchten wir mit dem abschließenden Hinweis verbinden, einzelfallbezogen den Verbleib bzw. den Aufbewahrungsort von Versicherungsscheinen, Sparbüchern, Urkunden u. a. in der jeweiligen Akte des Mündels zu dokumentieren.

Wir bitten Sie zu veranlassen, dass uns entsprechend der jahrelangen Übung nunmehr die entsprechenden Unterlagen über die Verwaltung des Mündelvermögens für das Jahr 2010 zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gy - Baden

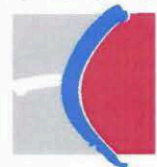
Gissel-Baden

Diskussionspapiere

Nr. 2015-03

Peter-Christian Kunkel: Das Jugendamt als Amtsvormund und Sozialleistungsbehörde

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Diskussionspapiere

Nr. 2015-03

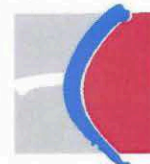
Peter-Christian Kunkel: Das Jugendamt als Amtsvormund und Sozialleistungsbehörde

<http://www.hs-kehl.de/forschung/forschungsergebnisse/publikationen/>

ISSN 0937-1982

Anschrift des Autors:
Prof. Peter Christian Kunkel
Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
Kinzigallee 1
77694 Kehl

Hochschule für öffentliche
Verwaltung Kehl



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Das Jugendamt als Amtsvormund und Sozialleistungsbehörde

I. Notwendige begriffliche Unterscheidungen

1. Amtsvormund als Amt und Beamter

Vormund ist das Jugendamt, wie § 1791b BGB für die bestellte Amtsvormundschaft und § 1791c Abs. 1 BGB für die gesetzliche Amtsvormundschaft bestimmt. § 55 Abs. 1 SGB VIII bestätigt die Stellung des Jugendamts als Vormund. Die Ausübung dieser Aufgabe überträgt das Jugendamt aber einem einzelnen Beamten oder Angestellten (§ 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Der Begriff „Amtsvormund“ hat daher eine doppelte Bedeutung. Diese kann dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass man begrifflich unterscheidet zwischen „Legalvormund“ (§ 55 Abs. 1 SGB VIII) und „Realvormund“ (§ 55 Abs. 2 SGB VIII). Mit dieser Unterscheidung lassen sich Rechtsfolgen, die am Begriff des Amtsvormunds anknüpfen, leichter zuordnen. Der „Realvormund“ ist im Betriebsverhältnis, der „Legalvormund“ im Grundverhältnis der Amtsvormundschaft angesprochen.

Die „Verschachtelung“ in der Amtsvormundschaft



aus: Kunkel in Oberloskamp, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 3. Auflage 2010

2. Der „Realvormund“ als Personensorgeberechtigter und als Mitarbeiter des Jugendamts

Der „Realvormund“ wird gleichsam janusköpfig tätig: Einmal als Personensorgeberechtigter, indem er – wie ein Einzelvormund - für das Mündel sorgt und es vertritt (§1793 Abs. 1 S.1 BGB i.V.m. § 1800 BGB i.V.m. § 1631 BGB). Diese Sorgepflicht wird im Gesetz konkretisiert mit § 1793 Abs. 1a: „Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten....“ und mit § 1800: „Der Vormund hat die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“ sowie mit § 55 Abs. 3 S. 2 SGB VIII: „Er hat den persönlichen Kontakt zu diesem zu halten sowie dessen Pflege und Erziehung nach Maßgabe der §§ 1793 Abs. 1a und 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich zu fördern und zu gewährleisten“.

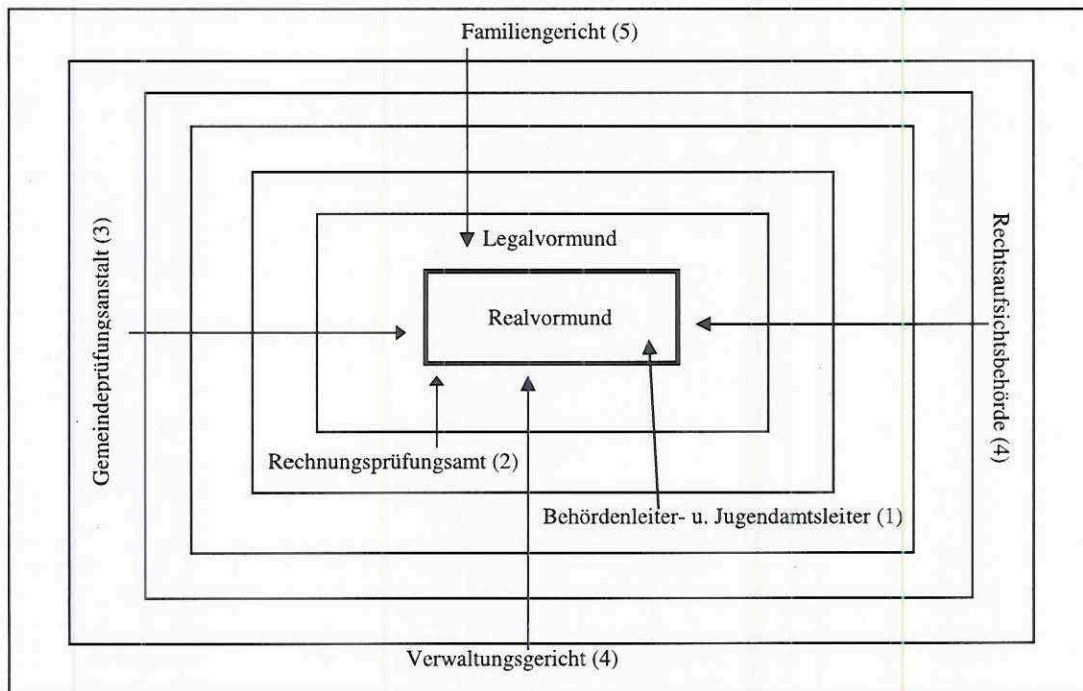
Zum anderen ist der „Realvormund“ Mitarbeiter des Jugendamts. In dieser Eigenschaft ist er – wie alle anderen Mitarbeiter – Dienst- und Fachaufsicht des Behörden- und Jugendamtsleiters unterworfen.

II. Konsequenzen aus diesen Unterscheidungen

1. Aufsicht und Weisungsfreiheit

Die Beamten und Angestellten des Jugendamts bis hinauf zu dessen Leiter unterstehen der Aufsicht in verschiedenen Arten und Formen: Erstens ergibt sich schon aus der Übertragung der Aufgabe gem. § 55 Abs. 2 S. 2 SGB VIII, dass ein auftragsähnliches Rechtsverhältnis vorliegt, das entsprechend § 665 BGB grundsätzlich weisungsabhängig ist; zweitens ergibt sich eine Weisungsabhängigkeit für Beamte oder Angestellte aus ihrer dienstrechtlichen Stellung; drittens untersteht das Jugendamt als „Legalvormund“ der Aufsicht des Familiengerichts, die aber an der Tätigkeit des „Realvormunds“ anknüpft; viertens besteht in der Jugendhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit eine Rechtsaufsicht über das Jugendamt, die von der Rechtsaufsichtsbehörde (Bezirksbehörde/Regierungspräsidium/Landesdirektion/Ministerium) ausgeübt wird und ebenfalls an der Tätigkeit des „Realvormunds“ anknüpft; fünftens haftet die Gebietskörperschaft für die Tätigkeit des „Realvormunds“.

Aufsichtliche Befugnisse über den Amtsvormund



Prüfungsmaßstab für die einzelnen Organe:

- (1) Fachlichkeit
- (2) kassentechnische Vorschriften und fiskalische Belange
- (3) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung
- (4) Rechtmäßigkeit
- (5) Pflichtwidrigkeit

Im Einzelnen:

a. Behördliche Fach- und Dienstaufsicht

Der „Realvormund“ unterliegt als Beamter Weisungen des Vorgesetzten (§ 35 Beamtenstatusgesetz und die entsprechenden Landesbeamtenengesetze, z.B. § 74 LBG B-W). Für Angestellte besteht die Weisungsabhängigkeit aus § 3 Abs. 1 Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder i.V.m. dem arbeitsvertraglichen Direktionsrecht (§ 611 BGB) sowie aus § 665 BGB für das auftragsähnliche Rechtsverhältnis. Diese Weisungsabhängigkeit besteht nach den genannten beamtenrechtlichen Vorschriften aber dann nicht, wenn ein Gesetz dies besonders bestimmt. § 55 SGB VIII tut dies nicht. Aus der Stellung des „Realvormunds“ als Personensorgeberechtigter folgt aber, dass er als Elternersatz die elterliche Sorge ausübt. Dies setzt ein individuelles Vertrauensverhältnis zum Kind voraus. In dieses darf eine andere Person durch Weisungen nicht eingreifen. Solche Weisungen im Einzelfall wären daher grundsätzlich rechtswidrig. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der „Realvormund“ gesetz- oder pflichtwidrig handelt, z.B. die gesetzlich vorgeschriebenen Kontakte zum Kind nicht wahrnimmt oder die Berichtspflichten nicht erfüllt. Insoweit unterliegt nämlich der „Legalvormund“ der Aufsicht des Familiengerichts. Um seiner Verantwortung gegenüber dem Familiengericht gerecht werden zu können, ist es notwendig, die entsprechende (kongruente) Aufsicht des Vorgesetzten gegenüber dem „Realvormund“ im Einzelfall auszuüben.

Auch Weisungen genereller Art (abstrakt-generelle Regelungen und Richtlinien) sind zulässig, wenn sie den „Realvormund“ nicht spezifisch als Personensorgeberechtigten betreffen, sondern als Behördenmitarbeiter. Solche abstrakt-generellen Regelungen sind auch dann zulässig, wenn sie die Führung von Vormundschaften allgemein betreffen oder sich auf die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder auf die Ausübung des Ermessens allgemein beziehen. Solche Regelungen greifen nicht in das individuelle Vertrauensverhältnis zwischen Vormund und Mündel ein. Sie wären nur dann unzulässig, wenn sie rechtswidrig wären, weil sie beispielsweise die gesetzlich gebotenen Kontakte zum Kind nicht ermöglichten oder in anderer Weise gegen Interessen oder das Wohl des Kindes verstießen¹.

b. *Aufsicht durch das Familiengericht*

Das Familiengericht kann dem „Realvormund“ keine Direktiven geben, wie er sein Amt zu führen habe, weder allgemein noch im Einzelfall. Die Aufsicht des Familiengerichts nach § 1837 Abs. 2 S. 1 BGB bezieht sich auf den „Legalvormund“. Inhaltlich beschränkt sich diese Aufsicht auf die Überwachung, ob die Vormundschaft im Einklang mit den Gesetzen geführt wird und auf die Feststellung von Pflichtwidrigkeiten. Zur gesetzmäßigen Führung gehören ferner bestimmte, genau umrissene Auskunfts-, Berichts- und Rechnungslegungspflichten (§§ 1839 – 1841 BGB). Zur rechtmäßigen Erfüllung der Pflichten gehört auch die Einhaltung der erforderlichen persönlichen Kontakte, wie § 1837 Abs. 2 S. 1 Gesetzentwurf ausdrücklich regelt. Verstöße gegen das Gesetz sind immer auch Pflichtwidrigkeiten. Die pflichtgetreue Amtsführung kann das Familiengericht durch Verbote sicherstellen. Diese können aber nicht mit Zwangsgeld durchgesetzt werden (§ 1837 Abs. 3 S. 2 BGB).

c. *Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt*

Das Rechnungsprüfungsamt kann den „Legalvormund“ daraufhin überprüfen, ob kassentechnische Vorschriften eingehalten werden. Auch kann das Rechnungsprüfungsamt prüfen, ob fiskalische Belange berücksichtigt werden. Eine Rechtmäßigkeitsprüfung dagegen scheidet aus. Rechenschaftspflicht und Rechnungslegungspflicht müssen auseinandergehalten werden. Die Einhaltung beider Pflichten kann das Rechnungsprüfungsamt nicht kontrollieren. Rechenschaftspflichtig ist der „Legalvormund“ gegenüber dem Mündel, rechnungslegungspflichtig wäre er gegenüber dem Familiengericht (§ 1840 BGB), ist aber durch § 1857a BGB davon befreit. Ferner ausgeschlossen ist die Beanstandung bei Bewirtschaftung des Mündelvermögens. Das Mündelvermögen ist kein Vermögen der Trägerkörperschaft und unterliegt daher nicht der Kon-

¹ OVG Münster, Urt. v. 25.04.2001, Az. 12 A 924/99: „... der Beauftragte ist allein den Interessen des Kindes verpflichtet. Das ihm gegenüber als Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung bestehende Weisungsrecht ist Einschränkungen unterworfen“; Wiesner, SGB VIII, § 55 Rn 84; Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, SGB VIII, § 55 Rn 17; Jans/Happe/Saubier/Maas, KJHG, § 55 Rn 44; Münder/Meysen/Trenczek, SGB VIII, § 55 Rn 10; Krug/Riehle, SGB VIII, § 56 Erl. II; DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2004, 233; Kunkel/Leonhardt in LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 55 Rn 17; anders Mrozynski, SGB VIII, § 55 Rn 18, der grundsätzliche Weisungsgebundenheit annimmt.

trolle der kommunalen Rechnungsprüfung. Das Rechnungsprüfungsamt kann also nicht beanstanden, dass beispielsweise für den Mündel überflüssige Anschaffungen getätigt worden seien.

Zusammengefasst ergibt sich: Es besteht ein Kernbereich weisungsfreier Tätigkeit des Realbeistands, -pflegers, -vormunds. Die Weisungsfreiheit endet dort, wo die Aufsicht des FamG (nicht für die Beistandschaft) beginnt. Diese Aufsicht erstreckt sich darauf, dass keine Pflichtwidrigkeit begangen, die Tätigkeit also rechtmäßig ausgeübt wird. Pflichtwidrigkeit liegt vor, wenn Interessen (das Wohl) des Kindes nicht beachtet werden. Auch die Ermessensausübung kann auf Pflichtwidrigkeit hin überprüft werden. Innerbehördlich unterliegt der Beauftragte der allgemeinen Dienstaufsicht. Diese endet grundsätzlich dort, wo es um seine spezifische Tätigkeit der Interessenwahrnehmung für das Kind geht. Ausnahmsweise auch dort ist er aber Weisungen unterworfen, wenn erstens auch das JA als Legalpfleger oder -vormund Weisungen des FamG unterliegt, also bei Gesetz- und Pflichtwidrigkeit; zweitens bei haftungsbegründendem Handeln; drittens durch Auslegungs- und Ermessensausübungsrichtlinien zur Gewährleistung der Gleichbehandlung; viertens durch allgemeine Vorbehalte und Zustimmungserfordernisse, die den Rahmen der Beauftragung ausfüllen. Schranke aller vier Einschränkungen („Schranken-Schranke“) ist, dass sie die Interessen des Kindes nicht verletzen.

2. Amtsvormund und Allgemeiner Sozialer Dienst

Der „Realvormund“ kann als Personensorgeberechtigter einen Antrag auf **Hilfe zur Erziehung** (§ 27 SGB VIII) beim Jugendamt als Sozialleistungsbehörde stellen. Zu beachten sind dann die Vorschriften zu ausgeschlossenen Personen und zur Befangenheit.² § 16 SGB X regelt, wer in einem Verwaltungsverfahren (§ 8 SGB X) nicht für eine Behörde tätig werden darf. Der Amtsvormund beantragt diese Hilfe für sich als Personensorgeberechtigten und nicht etwa für das Kind als dessen gesetzlicher Vertreter. Nicht das Kind ist daher Beteiligter, sondern der Amtsvormund, so dass die Anwendung von § 16 Abs. 1 S. 1 Nr.3 SGB X ausgeschlossen ist³. Nr.1 würde dagegen zu einem Ausschluss führen, wenn der Amtsvormund über seinen eigenen Antrag entschiede, weil er zugleich - gleichsam in Personalunion - Mitarbeiter des ASD ist. Daher muss der „Realvormund“ seine Aufgabe funktionell, organisatorisch und personell streng getrennt von anderen Aufgaben des Jugendamts wahrnehmen, kann also nicht als ASD-Fachkraft über seinen Antrag als Amtsvormund entscheiden.⁴

Sind die Aufgaben getrennt, liegt kein Fall der ausgeschlossenen Person nach § 16 SGB X vor, aber ein Fall der **Befangenheit**. Diese richtet sich hier nicht

² Ohne diese Unterscheidung aber Katzenstein, JAmt 2010, 414 (416)

³ Dies wird wohl im Urteil des OVG Münster a.a.O. übersehen und auch von Katzenstein aaO (416).

⁴ Ebenso Meysen, JAmt 2005, 105(109); Wiesner, SGB VIII, § 55 Rn 104 f; Kunkel/Leonhardt in LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 55 Rn 20.

nach § 17 SGB X, da der „Realvormund“ mit seinem Antrag auf HzE nicht für die Behörde, sondern als Personensorgeberechtigter tätig wird. Vielmehr muss in diesem Verfahren Ergänzungspflegschaft gem. § 1796 i.V.m. § 1909 BGB beantragt werden. Der „Realvormund“ ist zwar bei der Wahrnehmung der Interessen seines Mündels weisungsfrei, aber möglicherweise nicht befangenheitsfrei bei der Durchsetzung des Kindesinteresses gegen seinen Dienstherrn. Als Ergänzungspfleger käme dann ein anderes (nach § 87c Abs.3 SGB VIII zuständiges) Jugendamt, ein Verein oder eine Einzelperson in Betracht.

Dasselbe gilt, wenn der „Realvormund“ eine **andere Leistung** bei „seinem“ Jugendamt beantragt (z.B. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder Hilfe beim Umgang nach § 18 Abs.3 SGB VIII), der Antrag aber abgelehnt wird. Kein Fall des § 1796 BGB liegt dagegen vor, wenn eine Inobhutnahme nach § 42 Abs.1.S.1 Nr. 2a SGB VIII mit seinem Einverständnis erfolgen soll.

Das Jugendamt als Amtspfleger/Amtsvormund bei Hilfe zur Erziehung durch Vollzeitpflege



3. Schutzauftrag⁵

„Schutzauftrag“ ist etwas anderes als „Kinderschutz“, der Strukturprinzip der gesamten Jugendhilfe ist⁶ (§ 1 SGB VIII). „Schutzauftrag“ ist der Auftrag des staatlichen Wächters aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, der in § 8a SGB VIII seinen verfahrensrechtlichen Niederschlag findet. Eine neue Aufgabe des Jugendamts ist dies nicht, sondern nur Zusammenfassung der bestehenden Aufgaben aus § 2 Abs. 2 u. 3 SGB VIII. Wahrgenommen wird diese Aufgabe des JA durch den ASD, weil nur er mit seinen Fachkräften die Gefährdungseinschätzung leisten kann. „Es“ in § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII ist daher das JA mit seinem ASD. Werden dem JA Anhaltspunkte dafür bekannt, dass das Wohl eines Mündels gefährdet ist, hat der ASD die Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, wobei der AV/AP als Personensorgeberechtigter zu beteiligen ist, wie sich aus § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII ergibt. Aus § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII folgt, dass der AV/AP zur Mitwirkung auch verpflichtet ist. Den Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII hat der AV/AP für die ihm anvertrauten Kinder nicht, weil er als Personensorgeberechtigter für die Kinder verantwortlich ist („privatrechtlicher Schutzauftrag“), wie sich aus §§ 1793, 1800 BGB ergibt. Werden dem AV/AP Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei fremden Kindern bekannt, hat er als „Legalvormund“ bzw. „Legalpfleger“ diese dem ASD mitzuteilen, damit dieser die Gefährdungseinschätzung vornimmt. Dies folgt aus der Stellung des AV/AP als JA (§ 55 Abs. 1) und damit als staatlicher Wächter.

Eine „Gesamtverantwortung“ für die Wahrnehmung des Schutzauftrages gibt es nicht. Der ASD nimmt diesen in eigener Verantwortung der fallzuständigen Fachkraft wahr. Dazu gehört die Anrufung des FamG. Eine Anrufung des FamG durch den AV/AB zur Leistungsverpflichtung ist nicht zulässig, da das FamG (bezüglich von Leistungen) nur Entscheidungen gegen den Personensorgeberechtigten, aber nicht gegen das JA treffen kann. Will der AV/AP Leistungen des JA herbeiführen, muss er diese nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens beim VG einklagen.

Anderslautende Dienstanweisungen zum Schutzauftrag wären rechtswidrig und mit Remonstration angreifbar.

4. Garantenstellung⁷

Für die sich aus der strafrechtlichen **Garantenstellung** ergebenden Handlungspflichten (Garantenpflichten) des die Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft führenden Mitarbeiters (§ 55 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) gilt: Der Beistand hat aus seinem Aufgabenkreis (§ 1712 BGB) keine besonderen Handlungspflichten zur Abwendung einer Gefährdung des Kindes. Auch für ihn gilt aber die aus dem **staatlichen Wächteramt** abgeleitete Pflicht bei Kenntnis einer Gefährdungslage für das Kind, den ASD zu informieren. Der „Realvormund“ und der „Realpfleger“ haben die sich aus der Personensorge ergebende gesetzliche Aufsichtspflicht (§§ 1631, 1800, 1915 BGB), sofern nicht die tatsächliche Personensorge der minderjährigen Mutter verbleibt (§ 1673 Abs. 2 BGB). Die Pflicht zur Erziehung und Betreuung des Kindes (§ 55 Abs. 3 S. 3 SGB VIII) ist zugleich Garantenpflicht. Wird diese nicht erfüllt und infolgedessen das Kind in einem

⁵ Aus Kunkel, LPK -SGB VIII, 5. Aufl. 2014, Kunkel/Leonhardt § 55 Rn. 33-35.

⁶ Näher Weisbrodt, JAmt 2010, 53-59.

⁷ Aus Kunkel, LPK- SGB VIII, 5. Aufl. 2014, Kunkel/Leonhardt § 55 Rn. 36-40.

strafrechtlich geschützten Rechtsgut verletzt, macht sich der AV/AP strafbar. Hat er beim Jugendamt (ASD) eine Hilfe zur Erziehung beantragt, kann sich der AV/AP nicht damit begnügen, es bei der Antragstellung zu belassen und im Übrigen die Hilfeleistung dem ASD zu überlassen. Vielmehr muss er u.a.:

- an den Hilfeplangesprächen teilnehmen,
- sich an der Auswahl der Einrichtung oder Pflegefamilie beteiligen,
- die Durchführung der Hilfe dort überwachend begleiten und
- mit dem Kind regelmäßig Besuchskontakte pflegen, um Auffälligkeiten feststellen zu können.

Die Garantenstellung **beginnt** ab dem Zeitpunkt, in dem der AV/AP/AB Kenntnis von der Übertragung der Aufgabe (§ 55 Abs. 2 S. 1) hat bzw hätte haben können⁸. Sie **endet**, wenn die Voraussetzungen der Vormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft nicht mehr gegeben sind oder wenn die Vormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft aufgehoben wird. Der **Inhalt** der jeweiligen Garantenverpflichtung hängt vom Umfang des jeweiligen Wirkungskreises ab.

Bezieht sich z.B. der Wirkungskreis einer Vormundschaft lediglich auf die Vermögenssorge, besteht außerhalb dieses Wirkungskreises keine Garantenstellung des AV.

Die Garantenstellung kann **nicht** vom AV/AP **abgegeben** oder delegiert werden. Nur einzelne aus der Garantenstellung resultierende Garantenpflichten – sofern es keine höchstpersönlichen Pflichten sind, wie zB der persönliche Kontakt zum Kind – können an Dritte – lediglich – zur Ausführung übertragen werden

Sofern der AV/AP sich zB wegen einer hohen **Fallbelastung** nicht in der Lage sieht, die Garantenpflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, hat er bei bestehenden Amtsvormundschaften/Ampflegschaften eine Überlastung anzuzeigen und diese zu dokumentieren. Bei noch anstehenden Amtsvormundschaften/-pflegschaften hat er die Möglichkeit, sie nicht anzunehmen. Durch die Fallzahlenobergrenze und Nichtabsehbarkeit von Fallzahlenzuwachsen ist ein frühzeitiges Agieren notwendig. Das JA kann sich nicht mit dem Verweis auf Überlastung (Fallzahlenobergrenze überschritten) seiner Bestellung durch das FamG entziehen, es ist Aufgabe des JA gem. § 79 SGB VIII im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung für eine angemessene personelle Ausstattung zu sorgen .

5. Haftung⁹

Bei unsachgemäßer Amtsführung des „Realvormunds/-pflegers/-beistand“ besteht eine Schadensersatzpflicht aus Haftung auf dreifacher Grundlage: aus allgemeiner Vormundhaftung (§ 1833 BGB, für den Beistand i.V.m. § 1716 S.2 BGB) für Schäden des Kindes; aus Haftung bei verletzter Aufsichtspflicht (§ 832 BGB) für Schäden eines Dritten; aus Amtshaftung (§ 839 BGB iVm Art. 34 GG) für Schäden des Kindes und Dritter, soweit eine ihnen gegenüber bestehende Amtspflicht verletzt

⁸ Im Ergebnis ebenso Hoffmann/Proksch in FK Rn 32.

⁹ Aus Kunkel, LPK- SGB VIII, 5.Aufl.2014, Kunkel/Leonhardt § 55 Rn. 41.

wurde¹⁰. Eine solche besteht zB nicht gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Vater. In allen drei Fällen haftet der „Realvormund/-pfleger/-beistand“ nicht persönlich, sondern die Trägerkörperschaft¹¹. Auch im Fall der Amtspflichtverletzung ist der Schadensersatzanspruch vor dem Zivilgericht geltend zu machen (§ 40 Abs. 2 VwGO). Handelt ein Vormund pflichtwidrig (grob fahrlässig oder vorsätzlich), kann die Trägerkörperschaft bei ihm aber Regress nehmen.

Prof. em. Peter-Christian Kunkel
Hochschule für Verwaltung Kehl

Mosbach, 12.3.2014

¹⁰ OLG Karlsruhe, Urt. v. 28.10.2004, 12 U 170/04, JAmt 2005, 40: „nur ausnahmsweise“; BGHZ, Urt. v. 2.4.1987, III ZR 149/85, NJW 1987, 2664; BGH, Urt. v. 4.12.2013, XII ZR 157/12.

¹¹ Näher Kunkel in Oberloskamp §15 Rn 85-88.

Empfehlungen des Sächsischen Landesjugendamtes zur Stellung und zum Wirkungsbereich eines Amtsvormundes/Amtspflegers

- verabschiedet vom Landesjugendhilfeauschuß in seiner Sitzung am 03. Dezember 1997 -

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung

2. Die rechtlichen Grundlagen der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft

- 2.1. Eintritt der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft kraft Gesetzes
- 2.2. Eintritt der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft kraft Anordnung durch das Vormundschaftsgericht
- 2.3. Aufgabenübertragung

3. Die rechtliche Stellung der beauftragten Mitarbeiterin

- 3.1. Stellung innerhalb der kommunalen Verwaltung
- 3.2. Stellung der Beauftragten gegenüber dem Vormundschaftsgericht
- 3.3. Haftung

4. Die Führung der Vormundschaft/Pflegschaft

- 4.1. Allgemeines
- 4.2. Gesetzliche Vertretung des Kindes
 - 4.2.1. Durchsetzung von rechtlichen Ansprüchen des Kindes
 - 4.2.2. Antrag auf Hilfe zur Erziehung
 - 4.2.3. Aufenthaltsbestimmungsrecht
 - 4.2.4. Absicherung der notwendigen medizinischen Betreuung
 - 4.2.5. Wahl des Schul- bzw. Bildungsweges
 - 4.2.6. Entscheidung zu Weltanschauung, Konfession
 - 4.2.7. Vermögenssorge
 - 4.2.8. Weitere Aufgabenbereiche
- 4.3. Zusammenwirken des Amtsvormundes/Amtspflegers mit anderen Bereichen des Jugendamtes
- 4.4. Führung von Adoptionsvormundschaften
 - 4.4.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 4.4.2. Zuständigkeiten
 - 4.4.3. Aufgaben des Amtsvormundes bei Adoptionsvormundschaften
- 4.5. Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern/-pflegern

5. Anforderungsprofil der Beauftragten

- 5.1. Allgemeine Voraussetzungen nach dem KJHG
- 5.2. Persönliche Eignung
- 5.3. Fachkraftgebot
 - 5.3.1. Fachliche Qualifikation
 - 5.3.2. Fachliche Kompetenz

Literaturhinweise

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3



1 Einleitung

Die vorliegende Empfehlung soll den Mitarbeiterinnen¹ des Fachbereiches Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft als grundsätzliche Orientierungshilfe dienen. Anliegen des Landesjugendamtes ist es, die Besonderheiten der Tätigkeit im Vormundtschaftswesen in klarer und verständlicher Weise aufzubereiten und insbesondere Neueinsteigern in diesem Arbeitsfeld den Start zu erleichtern.

Schon die Vielfalt der zu beachtenden gesetzlichen Regelungen, welche zu Beginn der Empfehlung in einer Kurzform kommentiert werden, spiegeln die umfangreichen und verschiedenartigsten Aufgabenfelder eines Amtsvormundes/-pflegers wider. Gleichzeitig werden Konsequenzen für die erforderliche Organisationsstruktur aufgezeigt.

Mit dieser Empfehlung, die von der Komplexität der Aufgabenwahrnehmung ausgeht, soll auch die Leitungsebene angesprochen werden, um die organisatorisch-strukturellen Voraussetzungen weiter zu entwickeln und in einem kontinuierlichen Prozeß den fachlichen Erfordernissen anzupassen.

Neben den Ausführungen zu den einzelnen Rechtsangelegenheiten, die für ein Mündel wahrzunehmen sind, nimmt in dieser Empfehlung die Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften des Jugendamtes einen breiten Raum ein. Abschließend wird auch auf die persönliche Eignung und die fachlichen Kompetenzen der zuständigen Mitarbeiterinnen näher eingegangen.

Ohne die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten außer Acht zu lassen, möchte dieses Arbeitspapier eine grundsätzlich einheitliche Arbeitsweise in Sachsen unterstützen und bei möglichen Problemen und Abstimmungsschwierigkeiten als Argumentations- und Orientierungshilfe zur Verfügung stehen.

An der Vorbereitung der Empfehlung haben als Mitglieder des überregionalen Arbeitskreises Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft mitgewirkt:

Frau Benz	-	Jugendamt Stadt Chemnitz
Frau Herzberg	-	Jugendamt Landeshauptstadt Dresden
Frau Klötzke	-	Jugendamt Landkreis Bautzen
Frau Martin	-	Jugendamt Stadt Zwickau
Frau Schmidt	-	Jugendamt Zwickauer Land, Außenst. Werdau
Frau Schönfeld	-	Jugendamt Landkreis Stollberg
Frau Ueberfuhr	-	Sächsisches Landesjugendamt
Herr Vollmer	-	Sächsisches Landesjugendamt

¹ Da in Sachsen fast ausschließlich Mitarbeiterinnen in diesem Fachbereich tätig sind, wird in dem Papier durchgängig die weibliche Begriffsform verwendet, die Mitarbeiter sind dabei in gleicher Weise angesprochen



2 Die rechtlichen Grundlagen der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft

Die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft als ausschließliche Aufgabe des Jugendamtes ist eine besondere Form der Vormundschaft/Pflegschaft nach den familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die **Vormundschaft** (§ 1773 BGB) umfaßt regelmäßig die Vertretung eines Kindes *in allen seinen Angelegenheiten*. Sie tritt ein, wenn der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn beide Eltern weder in den die Person (Personensorge) noch in den das Vermögen (Vermögenssorge) betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind. Vormundschaft tritt auch dann ein, wenn der Personenstand des Kindes nicht zu ermitteln ist.

Mit der **Pflegschaft** (§ 1909 BGB) wird einem Ergänzungspfleger die Besorgung bestimmter, *begrenzter Angelegenheiten* des Kindes übertragen, an deren Ausübung die Eltern oder der Vormund dauernd oder vorübergehend verhindert sind.

Gemäß § 55 Abs. 1 KJHG wird das Jugendamt in den vom BGB vorgesehenen Fällen Pfleger oder Vormund. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen dem Eintritt der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft *kraft Gesetzes*, welcher bei Vorliegen entsprechender Tatbestandsmerkmale unmittelbar erfolgt, und der *richterlichen Anordnung* der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft, welche an keine bestimmten Anspruchsvoraussetzungen gebunden ist.

2.1 Eintritt der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft kraft Gesetzes

- § 1791 c BGB - Ein nichteheliches Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet, dessen Mutter minderjährig oder sonst nicht voll geschäftsfähig ist, erhält mit Geburt oder aber bei rechtskräftiger Feststellung der Nichtehelichkeit einen Vormund. Hinsichtlich der Ausübung der Personensorge geht gemäß § 1673 Abs. 2 BGB bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung der minderjährigen Mutter vor. Über den Eintritt der Amtsvormundschaft erteilt das Vormundschaftsgericht dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung.

Wird die Kindesmutter volljährig oder erhält sie die volle Geschäftsfähigkeit, so *entfallen* gemäß § 1882 BGB die Voraussetzungen der Vormundschaft *kraft Gesetzes*. Erwirbt dagegen das Mündel durch nachfolgende Ehe seiner Eltern die Ehelichkeit, so *endet* die Vormundschaft erst mit *Anordnung* durch das Vormundschaftsgericht.

- § 1751 BGB - Mit Einwilligung der Eltern in die Adoption ruht die elterliche Sorge und das Jugendamt wird Vormund. Das Vormundschaftsgericht erteilt dem Jugendamt umgehend eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft.

Die Vormundschaft *endet kraft Gesetzes* mit dem Wirksamwerden der Adoption gemäß § 1754 i. V. m. § 1882 BGB. Wird der Adoptionsantrag abgelehnt oder zurückgenommen bzw. hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, entscheidet das Vormundschaftsgericht mit Beschluß, inwieweit die elterliche Sorge rückübertragen werden kann bzw. eine anderweitige Vormundschaft einzurichten ist. Die Adoptionsvormundschaft endet hier entweder mit Bestellung eines neuen Vormundes oder aber mit Bekanntwerden der Rückübertragung der elterlichen Sorge an die leiblichen Eltern.



- § 1709 BGB - (gültig nur für die alten Bundesländer)

Ein nichteheliches Kind, das keiner Vormundschaft bedarf, steht mit Geburt unter Pflegschaft des Jugendamtes mit dem Aufgabenkreis der Vaterschaftsfeststellung, der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie der Regelung von Erb- und Pflichtteilsrechten. Mit der bevorstehenden Novellierung des Kindschaftsrechts wird diese Regelung durch die Beistandschaft verdrängt.

2.2 Eintritt der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft kraft Anordnung durch das Vormundschaftsgericht

- Bestellte Amtsvormundschaft - (allgemeine Voraussetzungen nach § 1773 BGB)

Eine Amtsvormundschaft ist durch das Vormundschaftsgericht anzuordnen, soweit kein geeigneter Einzelvormund vorhanden ist, wenn

- ◆ der Minderjährige nicht unter elterlicher Sorge steht (Tod der Sorgeberechtigten, Entzug der elterlichen Sorge gemäß § 1666 BGB),
- ◆ die Eltern oder der maßgebliche Elternteil nicht zur Ausübung der Personen- und Vermögenssorge für das Kind berechtigt sind (Ruhe der elterlichen Sorge gemäß §§ 1673 - 1675 BGB),
- ◆ der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist (Findelkind).

Die Bestellung des Jugendamtes erfolgt gemäß § 1791 b BGB durch schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichtes. Wird das Mündel volljährig oder steht es wieder uneingeschränkt unter elterlicher Sorge, so endet die Vormundschaft gemäß § 1882 BGB kraft Gesetzes.

- Bestellte Amtspflegschaft - (allgemeine Voraussetzungen nach § 1909 BGB)

Eine bestellte Amtspflegschaft kommt nur in Betracht, sofern kein geeigneter Einzelpfleger vorhanden ist. Die Voraussetzungen einer Amtspflegschaft sind breit gefächert. Häufigste Form ist die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der Sorgeberechtigten an der Ausübung einzelner Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Daneben kennt das Gesetz die Pflegschaft für eine Leibesfrucht (§ 1912 BGB), die Sachpflegschaft (§ 1914 BGB), die Abwesenheitspflegschaft (§ 1911 BGB) und die Pflegschaft für unbekannte Beteiligte (§ 1913 BGB). Für die Bestellung des Jugendamtes gilt § 1791 b BGB entsprechend. Die Pflegschaft endet kraft Gesetzes mit Volljährigkeit des Kindes. Im übrigen endet eine Pflegschaft zur Besorgung einzelner Angelegenheiten mit deren Erledigung (§ 1917 BGB).

2.3 Aufgabenübertragung

Adressat einer Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft ist gem. §§ 1791 b, 1915 BGB immer und ausschließlich die Behörde Jugendamt. Dem Jugendamt, nicht dem Landratsamt oder der Stadtverwaltung, aber auch nicht der einzelnen Mitarbeiterin des Jugendamtes, wird vom Gesetzgeber als öffentliche Aufgabe die Besorgung privatrechtlicher Angelegenheiten gemäß § 1793 BGB zugewiesen. Tatsächlich kann die Tätigkeit eines Vormundes oder Pflegers jedoch nur über eine natürliche Person wahrgenommen werden. Daher ist gemäß § 55 Abs. 2 KJHG das Jugendamt verpflichtet, die Ausübung der Aufgaben des Vormundes oder Pflegers „einzelnen



seiner Beamten oder Angestellten“ zu übertragen. Die Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft selbst verbleibt beim Jugendamt.

Die Übertragung der Aufgaben ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und trägt öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Beauftragung wird in der Regel durch den Leiter des Jugendamtes vorgenommen und sollte mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen sein.

Eine pauschale Vorgehensweise ist hierbei nicht möglich, vielmehr bedarf es einer mündelbezogenen Aufgabenübertragung. Bewährt hat sich das sog. Buchstabenprinzip, die Zuweisung kann aber auch nach einzelnen Aufgabenschwerpunkten erfolgen. Die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragte Mitarbeiterin (→ Beauftragte) ist in dem festgelegten Rahmen zur gesetzlichen Vertretung des Kindes verpflichtet.

3 Die rechtliche Stellung der beauftragten Mitarbeiterin

3.1 Stellung innerhalb der kommunalen Verwaltung

Dem Jugendamt obliegt als Vormund/Pfleger das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen. Die beauftragte Mitarbeiterin hat demgegenüber die Aufgaben eines Vormundes oder Pflegers *wahrzunehmen* und muß sich hierbei an den gesetzlichen Vorgaben des Zivilrechts ausrichten. Sie ist im Rahmen ihrer Aufgabenausübung insofern nur begrenzt weisungsgebunden. Das Vormundschaftsgericht kann sein Aufsichts- und Anweisungsrecht gemäß § 1837 BGB ausschließlich dem Jugendamt in Person der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gegenüber ausüben. Entsprechend dieser Eingriffsbefugnisse muß der Amtsleitung die Möglichkeit erhalten bleiben, der Beauftragten Weisungen zu erteilen.

Dieses Weisungsrecht stößt jedoch dort an Grenzen, wo der beauftragten Mitarbeiterin ein am Kindeswohl ausgerichteter Beurteilungsspielraum zuerkannt worden ist. Hier entfaltet die in § 55 Abs. 2 KJHG enthaltene Regelung ihre volle Wirksamkeit. Solange sich die einzelne Mitarbeiterin innerhalb der vorgegebenen rechtlichen Grenzen bewegt, braucht sie in derartigen Fällen keiner Einzelanweisung des Dienstvorgesetzten nachzukommen.

Da das Jugendamt durch die beauftragte Mitarbeiterin das Mündel nach außen in eigener Verantwortung rechtsverbindlich vertritt und in seinen Entscheidungen am Kindeswohl ausgerichtet ist, kann es nicht ausbleiben, daß die Beauftragte die Interessen des Mündels notfalls auch gegen die eigene Verwaltungsleitung durchsetzen muß. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß solche Interessenkollisionen keine unzulässigen Insichprozesse im Verwaltungsstreitverfahren darstellen.

Im besonderen wird immer wieder diskutiert, inwieweit Rechnungsprüfungsämter der Gebietskörperschaften die Ausübung der Vermögenssorge der einzelnen Beauftragten überprüfen können.

Ohne detailliert in die Problematik des Haushaltsrechts einsteigen zu müssen, bleibt festzuhalten, daß die Bewirtschaftung des Mündelvermögens frei bleiben muß von haushaltsrechtlichen Überlegungen.



Die Übertragung der Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft entbindet die Mitarbeiterin nicht aus ihren dienstrechtlichen Verpflichtungen. So ist sie weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ferner ist eine Aussagegenehmigung der Behörde erforderlich, wenn sie als Zeugin in einem gerichtlichen Verfahren über Sachverhalte aussagen soll, die ihrer Verschwiegenheit obliegen.

3.2 Stellung der Beauftragten gegenüber dem Vormundschaftsgericht

Gemäß § 1837 BGB unterliegt die Führung der Vormundschaft der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes. Diese für die Vormundschaft allgemein entwickelte Regelung entfaltet auch für den Bereich der Amtsvormundschaft seine Wirksamkeit. Über § 1915 BGB gilt für den Bereich der Amtspflegschaft gleiches.

Grundsätzlich übt der Vormund die ihm übertragene Personen- und Vermögenssorge selbständig und eigenverantwortlich aus, d. h. frei von Weisungen des Vormundschaftsgerichtes. Nur so kann der Individualität des Mündels Rechnung getragen werden. Dem steht jedoch eine Beratung im Einzelfall durch die zuständige Gerichtsbarkeit nicht entgegen. In den Fällen nach §§ 1803 ff BGB und § 1822 BGB in Verbindung mit § 56 KJHG bedürfen die von der Beauftragten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. Insoweit sind die Kompetenzen der Mitarbeiterin eingeschränkt. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, daß das Vormundschaftsgericht einem Vormund oder Pfleger keine Direktiven erteilen kann, wie er sein Amt im Einzelfall auszuführen hat, auch dann nicht, wenn der Vormund diese Weisung ausdrücklich wünscht. Die Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes nach § 1837 BGB beschränkt sich auf die Wahrung der Rechtmäßigkeit. Hier kann im Bedarfsfall eingeschritten werden. In diesem Zusammenhang stehen auch die in den §§ 1839 ff BGB ausgewiesenen Auskunfts-, Berichts- und Rechnungslegungspflichten, wobei darauf hinzuweisen ist, daß dem Jugendamt als Vormund die nach §§ 1852 Abs. 2, 1853, 1854 BGB zulässigen Befreiungen zustehen. So bedarf beispielsweise der Abschluß eines Ausbildungsvertrages keiner vormundschaftlichen Genehmigung (§ 1857a BGB in Verbindung mit § 1852 Abs.2 BGB).

Wie bereits oben angesprochen, bestehen die Eingriffsbefugnisse des Vormundschaftsgerichtes lediglich gegenüber dem Jugendamt als Träger der jeweiligen Aufgaben.

3.3 Haftung

Führt die mit der Wahrnehmung der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft Beauftragte ihre Geschäfte unsachgemäß und tritt hierdurch ein Schaden auf, werden wie in vergleichbaren Fällen auch Schadenersatzpflichten ausgelöst. Die Haftungsansprüche richten sich grundsätzlich gegen die kommunale Gebietskörperschaft.

Bei Pflichtverletzungen gegenüber dem Minderjährigen kommen als Anspruchsgrundlagen sowohl Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG als auch Staatshaftungsansprüche nach § 1 Abs. 1 STHG sowie Ansprüche nach den für den Vormund allgemein geltenden Bestimmungen des § 1833 BGB in Betracht. Für den Geschädigten wird in der Praxis eine Heranziehung des § 1833 BGB erfolgversprechender sein, da diese Norm nicht subsidiär ausgerichtet ist und nicht der relativ kurzen Verjährung von drei Jahren (Amtshaftung) oder einem Jahr (Staatshaftung) unterliegt.



Sollte durch die Pflichtverletzung eine Schädigung Dritter ausgelöst worden sein, kommt in der Regel ein reiner Amtshaftungsanspruch in Betracht. In diesen Fällen wird der Verwaltungsträger bei grob fahrlässigem Verhalten bzw. Vorsatz auf die einzelne Mitarbeiterin zurückgreifen.

Nicht unerwähnt bleiben sollte die Haftung nach § 832 BGB. Die hierin ausgewiesene Aufsichtsverpflichtung ist im Rahmen der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft jedoch nur in eingeschränktem Maße gegeben.

4 Die Führung der Vormundschaft/Pflegschaft

4.1 Allgemeines

Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft wird bewußt als eine andere Aufgabe der Jugendhilfe vom 3. Kapitel des KJHG erfaßt und grenzt sich demnach von den Leistungen der Jugendhilfe, die in Kapitel 2 des KJHG festgeschrieben sind, eindeutig ab. Der Gesetzgeber ordnet diesen Verantwortungsbereich den hoheitlichen Aufgaben zu und verdeutlicht so, daß nicht die sozialpädagogische Fachkraft des ASD² gleichzeitig Vormund oder Pfleger des zu betreuenden Kindes oder Jugendlichen sein kann. Damit wird den Vorschriften der §§ 8, 12 und 16 SGB X entsprochen, wonach der gesetzliche Vertreter nicht in einem Verwaltungsverfahren tätig werden darf, das den Vertretenen berührt. Auch hat die Jugendhilfe an sich verfassungsrechtlich keine eigene Erziehungskompetenz. Dies gilt es grundsätzlich zu beachten, soweit eine Beamtin oder Angestellte neben der Führung von Amtsvormundschaften/ -pflegschaften weitere Arbeitsaufgaben innerhalb anderer Fachbereiche ausüben hat.

Die mit der Führung der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft beauftragte Mitarbeiterin baut dauerhafte persönliche Beziehungen zu ihren Mündeln und Pfleglingen auf und handelt hier ausschließlich in deren Interessen. Dabei ist sie von Amtspersonen und anderen Dritten wie Eltern zu betrachten und muß sich unter Umständen auch deutlich von sozialleistungsgewährenden Stellen abheben, möglicherweise, wie unter Gliederungspunkt 3 bereits angesprochen, auch von der ihr als Leistungsbehörde gegenüberstehenden Institution „Jugendamt“.

Die beauftragte Mitarbeiterin als handelndes Organ des jeweiligen Jugendamtes ist gesetzliche Vertreterin bzw. Partei für Schutzbefohlene und nicht Vertreterin des zuständigen örtlichen Leistungsverpflichteten im Sinne des KJHG.. Die Verantwortung ergibt sich kraft Gesetzes bzw. durch gerichtliche Bestellung. Daher handelt sie nicht auf Antrag, sondern ist in aller Regel selbst Antragstellerin.

Sie hat im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Amtsvormund/Amtspfleger eine Sonderstellung. Das spiegelt sich insbesondere wider im Hilfeplanverfahren nach § 36 KJHG, aber auch in den Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit gemäß §§ 86 ff KJHG, speziell in § 87 c und nicht zuletzt im 4. Kapitel des KJHG im Bereich des Datenschutzes nach § 68.

Die persönlichen Beziehungen zu den Mündeln und Pfleglingen gestaltet die Mitarbeiterin durch regelmäßige Einzelkontakte, Heimbesuche, Gespräche in den Pflegefamilien und in den Herkunftsfamilien sowie im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 KJHG. Das erfordert zum Wohle der Kinder und Jugendlichen eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern, Pflegepersonen, Heimen und anderen beteiligten Dritten.

² In vorliegender Empfehlung steht der Fachbereich ASD sowohl für den Sozialdienst des Jugendamtes als auch für den Pflegekinderdienst



Darüber hinaus erfolgen entsprechend der Lebenssituation des Mündels notwendige Absprachen mit anderen Fachdiensten des Jugendamtes, in erster Linie mit dem ASD, der Adoptionsvermittlungsstelle und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hierbei sind Aufgabenüberschneidungen nicht auszuschließen, weshalb ggf. Abstimmungen vorgenommen werden müssen.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen (§ 1793 BGB). Daraus ergibt sich nicht die Verpflichtung, diese Aufgaben in eigener Person zu leisten; es ist möglich, diese ganz oder teilweise an Dritte (Pflegerpersonen, Träger von Einrichtungen) zu delegieren. Allerdings ist die Personensorge selbst unübertragbar, sie kann nur zur Ausübung auf Dritte übertragen werden. Die Verantwortung als solche verbleibt bei der Beauftragten.

4.2 Gesetzliche Vertretung des Kindes

Die beauftragte Mitarbeiterin muß in Wahrnehmung der Personen- und Vermögenssorge alle notwendigen Angelegenheiten für das Mündel regeln. Ihr Wirkungskreis richtet sich nach dem Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Bei der bestellten Amtspflegschaft werden nur einzelne Aufgaben entsprechend dem angeordneten Wirkungskreis wahrgenommen.

4.2.1 Durchsetzung von rechtlichen Ansprüchen des Kindes

Dies sind vorrangig:

- ♦ Unterhaltsansprüche
- ♦ Ansprüche auf Sozialleistungen (Renten, Ausbildungsbeihilfen u. a.)
- ♦ Erbansprüche
- ♦ Feststellung/Anerkennung der Vaterschaft
- ♦ Einwilligung/Ersetzung der Einwilligung zur Adoption
§§ 1746, 1748 BGB
- ♦ Einwilligung in Namensänderung, § 1757 Abs. 2 BGB
- ♦ Vertretung bei Rechtsgeschäften unter Beachtung der Bestimmungen des BGB,
Verträge des Mündels werden erst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam

4.2.2 Antrag auf Hilfe zur Erziehung

- ♦ nach §§ 27, 35 a KJHG
- ♦ Anspruch auf Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 KJHG,
Hilfegewährung muß für Sorgeberechtigten transparent sein
(ausführlich in Ziffer 4.3.)

4.2.3 Aufenthaltsbestimmungsrecht

Definition: Bestimmung von Wohnort und Wohnung

- ♦ Unterbringung bei Pflegerpersonen, Verwandten, in Einrichtungen der Jugendhilfe etc.
- nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht berechtigt nicht zur Antragstellung nach
§ 27 KJHG
(soweit keine richterliche Anordnung vorliegt)
- sollte nur zeitlich begrenzt angeordnet werden



4.2.4 Absicherung der notwendigen medizinischen Betreuung

- ♦ Zustimmung zu Operationen
- ♦ Zustimmung zu Impfungen, Bluttransfusionen u. a.
- ♦ Veranlassung und Durchführung notwendiger medizinischer Untersuchungen, ggf. Kontrolle fachärztlicher Vorstellungen
- ♦ Beantragung medizinischer Hilfsmittel

4.2.5 Wahl des Schul- bzw. Bildungsweges

- ♦ Entscheidung über Bildungseinrichtung
- ♦ Berufsausbildung

4.2.6 Entscheidung zu Weltanschauung, Konfession

- ♦ Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Jugendlichen, vor allem bei der Unterbringung des Mündels bedeutsam

4.2.7 Vermögenssorge

- ♦ Anlegen eines Vermögensverzeichnisses
- ♦ Sicherung des Mündelvermögens

4.2.8 Weitere Aufgabenbereiche

- ♦ Einhaltung von Meldepflichten (An-, Um- bzw. Abmeldung beim Einwohnermeldeamt)
- ♦ Beantragung des Kinderausweises
- ♦ Teilnahme an Gerichtsverfahren jeglicher Art gegen Mündel oder Pflegelinge als gesetzlicher Vertreter

4.3 Zusammenwirken des Amtsvormundes/Amtspflegers mit anderen Bereichen des Jugendamtes

Die beauftragte Mitarbeiterin ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 KJHG Personensorgeberechtigter und demzufolge nach diesem Gesetz leistungsberechtigt, d.h.:

- ♦ Sie hat Anspruch auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff KJHG und ist zu behandeln wie sorgeberechtigte Eltern.
- ♦ Sie ist vor der Entscheidung über die geeignete Hilfeform bzw. vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hinzuweisen.
- ♦ Bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie steht der Beauftragten gemäß § 5 KJHG ein Wunsch- und Wahlrecht zu. Ihren Wünschen hinsichtlich der Auswahl einer geeigneten Einrichtung bzw. einer Pflegefamilie ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.
- ♦ Überall dort, wo Beteiligungsrechte für das Mündel bestehen, stellt die Mitarbeiterin sicher, daß diese Rechte vom Jugendamt beachtet werden.



Bis zum Eintritt der Vormundschaft/Pflegschaft (auch bei Entzug der Vermögenssorge) erfolgt grundsätzlich die notwendige Betreuung durch den ASD, einschließlich der Antragstellung nach §§ 1666, 1666a BGB. Durch diesen Fachdienst wird der sog. „Erstkontakt“ hergestellt und die sozialpädagogische Betreuung der Herkunftsfamilie, soweit vorhanden, in erforderlicher Weise abgesichert.

Mit Wirksamwerden der vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung vertritt die beauftragte Mitarbeiterin ihren Schutzbefohlenen entsprechend des festgelegten Wirkungsbereiches. Wurde die gesamte Personen- und Vermögenssorge übertragen, so beantragt sie beim Jugendamt Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 Abs. 1 KJHG.

Bei der Hilfeplangestaltung nach § 36 KJHG kommen der Beauftragten als gesetzlicher Vertreterin und Antragstellerin wesentliche Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. Sie vertritt das Kind anstelle von Eltern, was jedoch nicht besagt, daß diese, sobald das Personensorgerecht oder die Vormundschaft dem Jugendamt übertragen wurde, vom Hilfeplanverfahren auszuschließen sind.

§ 36 KJHG fordert für die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, soweit die Leistung voraussichtlich von längerer Dauer sein wird, regelmäßig die Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte. Das bedeutet die Erhöhung fachlicher Kompetenz, nicht aber die Verflechtung der Aufgabenbereiche der mit der Führung der Vormundschaft/ Pflegschaft beauftragten Mitarbeiterin und des ASD. Diese Form der Teamarbeit ermöglicht einerseits eine höhere Transparenz des Einzelfalls und schafft andererseits ein Verhältnis, wie es üblicherweise zwischen Eltern/-teilen und Jugendamt besteht.

Die in § 38 KJHG genannte Person übernimmt *als Dritte in Ausübung der Personensorge* die sozialpädagogische Betreuung und Erziehung des Mündels. Daneben hält auch die beauftragte Mitarbeiterin im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung ständigen Kontakt zu dem Kind oder Jugendlichen. Der Allgemeine Sozialdienst und die Beauftragte sollten diesbezüglich prüfen, inwieweit anstehende Heim- bzw. Hausbesuche bei Pflegepersonen und in Herkunftsfamilien gemeinsam durchgeführt werden können. In jedem Fall müssen Abstimmungen erfolgen und notwendige Informationen ausgetauscht werden:

- ♦ ASD unterrichtet die Beauftragte regelmäßig über den Prozeß der Hilfestellung. Sie hat Kenntnis von allen wesentlichen, das Mündel betreffenden Entscheidungen und die Möglichkeit der Einflußnahme.
- ♦ Die Mitarbeiterin entscheidet im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eigenverantwortlich, welche Informationen anderen Fachdiensten zuzuleiten sind.

Die Intensität der Beziehungen zum Mündel ist abhängig von der gewährten Hilfeform. Sie sind grundsätzlich persönlich, regelmäßig und dauerhaft, ausgerichtet am jeweiligen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, zu gestalten.

Sollte noch vor Eintritt der Volljährigkeit erkennbar werden, daß die/der Jugendliche weiterhin der Betreuung und Unterstützung durch das Jugendamt bedarf und somit entsprechende Hilfestellung für die Persönlichkeitsentwicklung erforderlich ist, um zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gelangen, hat die Beauftragte im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplanfortschreibung für das Mündel geeignete Maßnahmen nach § 41 KJHG



zu veranlassen. Dabei ist das Mündel selbst regelmäßig in Entscheidungsprozesse und entsprechende Verfahren einzubeziehen.

Eine wesentliche Bedeutung ist im Bereich der Hilfen zur Erziehung der Regelung des § 38 KJHG beizumessen, wonach Heimerzieher bzw. Pflegepersonen ermächtigt werden, bei bestimmten Rechtsgeschäften Rechtshandlungen für den Minderjährigen vorzunehmen, sofern der Personensorgeberechtigte nichts anderes erklärt oder das Vormundschaftsgericht etwas anderes angeordnet hat.

Im Rahmen ihrer Amtspflicht sollte die beauftragte Mitarbeiterin gemeinsam mit dem ASD die Heimeinrichtung bzw. die Pflegepersonen über die bestehende Amtsvormundschaft/ Amtspflegschaft und über ihre Rechte nach § 38 KJHG umfassend informieren.

Die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit der beauftragten Mitarbeiterin mit den genannten Fachbereichen des Jugendamtes sind am Schluß der Empfehlung in den Anlagen 1 - 3 in Übersichten dargestellt.

4.4 Führung von Adoptionsvormundschaften

4.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Amtsvormundschaft über die zur Adoption freigegebenen Kinder gemäß § 1751 Abs. 1 S. 2 BGB tritt ein, wenn die sorgeberechtigten Eltern oder der alleinsorgeberechtigte Elternteil wirksam in eine Adoption des Kindes einwilligen. Diese Einwilligung ist nach § 1750 Abs. 2 S. 2 BGB unwiderruflich. Die Eltern/-teile können in der Folge gemäß § 1751 Abs. 1 S. 1 BGB das Sorgerecht (und auch das Umgangsrecht) nicht mehr ausüben.

Für die Zeit zwischen Einwilligung und rechtskräftigem Adoptionsbeschluß, der notwendigen Probezeit vor der Annahme, benötigt das Kind einen anderen gesetzlichen Vertreter (Interimsvormund). Deshalb wird mit Adoptionseinwilligung das Jugendamt kraft Gesetzes Amtsvormund. Gleiches gilt, wenn die Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 1748 BGB ersetzt wurde und diese Entscheidung rechtskräftig ist.

Keine Adoptionsvormundschaft entsteht

- ♦ bei bereits bestehender Vormundschaft
- ♦ bei Adoption des Kindes durch ein Stiefelternteil (Stiefelternadoption), § 1751 Abs. 2 BGB

Das Jugendamt erhält durch die Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes gemäß § 1751 Abs. 1 S. 4 BGB Kenntnis über den Eintritt der Amtsvormundschaft.

4.4.2 Zuständigkeiten

Die Adoptionsvermittlungsstelle als Institution des öffentlichen Rechts schätzt sowohl die Adoptionsbewerber als auch das Kindeswohl i.S. von § 50 KJHG ein. Zuständig für die Führung der Adoptionsvormundschaft ist nach § 87 c Abs. 4 KJHG das Jugendamt, in dessen Bereich die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.



Eine bereits bestehende Pflegschaft wird von der Adoptionsvormundschaft nicht berührt, die Rechte und Pflichten des Adoptionsvormundes werden dahingehend eingeschränkt.

Die Aufgabenwahrnehmung der Adoptionsvermittlung und die Führung der Adoptionsvormundschaften sollten grundsätzlich getrennt wahrgenommen werden, da trotz Gleichgerichtetheit der Interessen des Kindes und der Adoptionsvermittlungsstelle im Einzelfall die Möglichkeit von Interessenkollisionen nicht auszuschließen ist.³

Die Adoptionsvormundschaft endet mit Erlaß des Adoptionsbeschlusses und seiner Zustellung an die Annehmenden (§ 56e S. 2 FGG). Sie endet ebenfalls, sobald die Einwilligung gemäß § 1750 Abs. 4 BGB ihre Kraft verliert und das Vormundschaftsgericht nach § 1751 Abs. 3 BGB zu entscheiden hat, ob den Eltern oder dem Elternteil die elterliche Sorge rückübertragen werden kann. In diesem Fall hat die beauftragte Mitarbeiterin in Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle und dem ASD gemäß § 49 Abs. 1 Buchst. m) i.V.m. § 12 FGG eine begründete Stellungnahme zu einer dem Wohl des Kindes dienenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes abzugeben.

4.4.3 Aufgaben des Amtsvormundes bei Adoptionsvormundschaften

Die gesetzliche Vertretung des Kindes ist, wie im Punkt 3.2. dargestellt, wahrzunehmen. Für die Mitarbeiterin bedeutet dies in der praktischen Arbeit, daß sie gemeinsam mit der Adoptionsvermittlungsstelle oder allein Hausbesuche durchführt, sich während des Verlaufes der Adoptionspflege über die Situation des Kindes durch die Vermittlungsstelle berichten läßt und alle erforderlichen Rechtshandlungen für das Kind vornimmt.

Mit Beginn der Adoptionsvormundschaft entscheidet sie in enger Zusammenarbeit mit der Adoptionsvermittlungsstelle über die weitere Perspektive des Kindes in der durch die Vermittlungsstelle ausgewählten Familie und erteilt den Pflegepersonen eine Bescheinigung darüber, daß sich das Kind in Adoptionspflege befindet. (eine weitere Legitimation ist nicht erforderlich).

Erfahrungsgemäß sind durch die Beauftragte vorrangig folgende Rechtshandlungen wahrzunehmen:

- ♦ Vaterschaftsfeststellung
- ♦ Einwilligung zur Operation
- ♦ Zustimmung zu Impfungen, Bluttransfusionen u.a.
- ♦ Beantragung eines Kinderausweises
- ♦ Beantragung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zur Taufe gemäß § 3 Abs. 2 RelKERzG
- ♦ Einwilligung in die Taufe

Gemäß § 1746 BGB erteilt die Mitarbeiterin für das geschäftsunfähige bzw. beschränkt geschäftstüchtige Kind bis zum 14. Lebensjahr die Einwilligung zur Adoption. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, willigt es selbst in die Adoption ein und die Beauftragte stimmt als gesetzliche Vertreterin dieser Erklärung durch das Kind zu.

³ Anders: BAGLJÄ-Empfehlung zur Adoptionsvermittlung, S. 30, Ziff. 7.4.



Bei Vorliegen der Tatbestände des § 1748 BGB und der fachlichen Zuarbeit durch die Adoptionsvermittlungsstelle stellt sie beim Vormundschaftsgericht den Antrag des Kindes auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteiles.

Die mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts vorgesehene Regelung, welche zur Annahme eines Kindes künftig auch die Einwilligung des Vaters eines nichtehelichen Kindes voraussetzt, wird an dieser Stelle ausdrücklich unterstützt.

In diesem Sinne ist bereits gegenwärtig zu verfahren, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 03.07.1995 (Az.: 1 BvR 790/91 u.a.) im Zusammenhang mit einer Stiefkind-adoption den § 1747 Abs. 2 Satz 1/2 BGB für unvereinbar mit Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG erklärt hat.

4.5 Beratung und Unterstützung von Einzelvormündern/-pflegern

Gemäß § 53 Abs. 2 KJHG haben Einzelpfleger und -vormünder Anspruch auf regelmäßige Beratung und Unterstützung. Da die Führung einer Vormundschaft oder Pflegschaft sehr komplex ist, sowohl erzieherische Fähigkeiten voraussetzt als auch umfangreiche Rechtskenntnisse erfordert, sollten die Mitarbeiterinnen des Fachbereiches Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft insbesondere aufgrund ihrer Erfahrungen im Umgang mit Behörden und hinsichtlich ihres Fachwissens auf den Gebieten des Zivil-, Familien-, Sozial- und Verwaltungsrechts in die Beratungsgespräche einbezogen werden.

5 Anforderungsprofil der Beauftragten

5.1 Allgemeine Voraussetzungen nach dem KJHG

Im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die öffentlichen Träger der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der normativen Vorgaben des KJHG eigenständig über die personelle Ausstattung der Jugendämter. Gemäß § 72 KJHG sollen hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, „die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechenden Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.“

Mit der allgemeinen Forderung nach entsprechender persönlicher Eignung und der notwendigen Fachlichkeit räumt der Gesetzgeber den Kommunen einen Beurteilungsspielraum ein. Ausgestaltetes Landesrecht ist nicht vorgesehen.

Die Personalbemessung muß auch für den Bereich der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft nach dem haushaltsrechtlichen Prinzip einer wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit erfolgen. Es ist jedoch angemessen zu berücksichtigen, daß hier sehr komplexe und überwiegend zeitaufwendige Aufgaben umzusetzen sind.

5.2 Persönliche Eignung

Die „persönliche Eignung“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und steht grundsätzlich mit der jeweiligen Aufgabenstellung in Zusammenhang. Ein pauschaler Katalog von Eignungskriterien kann und sollte hierzu nicht erstellt werden.



Zweifelsfrei bedarf es zur Führung von Amtsvormundschaften/-pflegschaften und Beistandschaften einem hohen Maß an Verantwortung. Die persönliche Beziehung und der individuelle Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen, die Regelung von Mündelangelegenheiten und die kompetente Beratung Betroffener erfordert dementsprechend persönliche Lebenserfahrungen.

Dabei dürfen jedoch subjektive Beurteilungen, insbesondere die Bewertung von persönlichen Lebensverhältnissen der Mitarbeiterinnen, nicht maßgebend sein. Mehrjährige Berufserfahrungen aus einer vorangegangenen Tätigkeit im Verwaltungs- oder Sozialbereich sind dagegen durchaus bedeutsam.

5.3 Fachkraftgebot

5.3.1 Fachliche Qualifikation

Alle wesentlichen Aufgabenbereiche des Jugendamtes sind nach dem Gesetz mit Fachkräften auszustatten. Personen, die über keine entsprechende Ausbildung verfügen, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht aufgrund besonderer Erfahrungen in einem bestimmten Fachbereich eingesetzt werden. Zur Qualifikation selbst gibt es keine konkreten Vorgaben.

Hinsichtlich der Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften sind einerseits umfangreiche Rechtskenntnisse auf den Gebieten des Familien-, Erb-, Prozeß-, Sozial- und Verwaltungsrechts erforderlich. Andererseits muß die betreffende Mitarbeiterin als Vertreterin von Privatinteressen des Mündels auch sozialpädagogische Kenntnisse besitzen. Sie sollte daher entweder auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts qualifiziert sein und ausreichende Erfahrungen im erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben oder über eine sozialpädagogische Ausbildung verfügen und daneben entsprechende Rechts- und Verwaltungskenntnisse nachweisen.

Aufgrund zahlreicher gesetzlicher Änderungen und neuer Rechtsprechung, insbesondere im Kindschafts- und Unterhaltsrecht, ist es für die Mitarbeiterinnen dieses Fachbereiches zwingend notwendig, sich im Rahmen von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen ständig aktuell zu informieren. Dieser Anspruch begründet auf der Seite des kommunalen Leistungsträgers die Verpflichtung, den Fachkräften regelmäßig eine angemessene berufsbegleitende Fortbildung zu ermöglichen.

Daneben sollten ihnen angesichts der Aufgabenvielfalt und häufiger Konfliktsituationen geeignete Beratungsangebote zur Problembewältigung und persönlicher Aufgabenverarbeitung, z.B. in Form von Supervision, unterbreitet werden.

5.3.2 Fachliche Kompetenz

Neben der fachlichen Qualifikation sind für den Aufgabenbereich der Führung von Amtsvormundschaften/-pflegschaften weitere, in erster Linie kommunikative und kooperative Fähigkeiten maßgebend. Die beauftragte Mitarbeiterin muß im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zu verschiedensten Ziel- und Personengruppen Beziehungen knüpfen und eine konstruktive Zusammenarbeit gestalten. Hierbei bedarf es der Anwendung differenzierter Techniken in der Gesprächsführung.



Während im Umgang mit den Mündeln eine offene, vertrauens- und verständnisvolle, dauerhafte Beziehung aufgebaut werden soll, ist gegenüber den Amtsgerichten und behördlichen Einrichtungen ein rechtlich fundiertes, prägnantes, aber auch partnerschaftliches Auftreten erforderlich. In Beratungsgesprächen mit Eltern und Pflegepersonen gilt es, rechtliche Bestimmungen transparent zu vermitteln, Unterstützung bei Konfliktbewältigung zu leisten und motivierend auf die Betroffenen einzuwirken.

Das Zusammenwirken mit anderen Fachkräften des Jugendamtes setzt gegenseitige Verständigung, konfliktfreie Abgrenzung und aufeinander abgestimmtes Handeln voraus. Kooperation und Transparenz sind wesentliche Bestandteile dieses Prozesses.



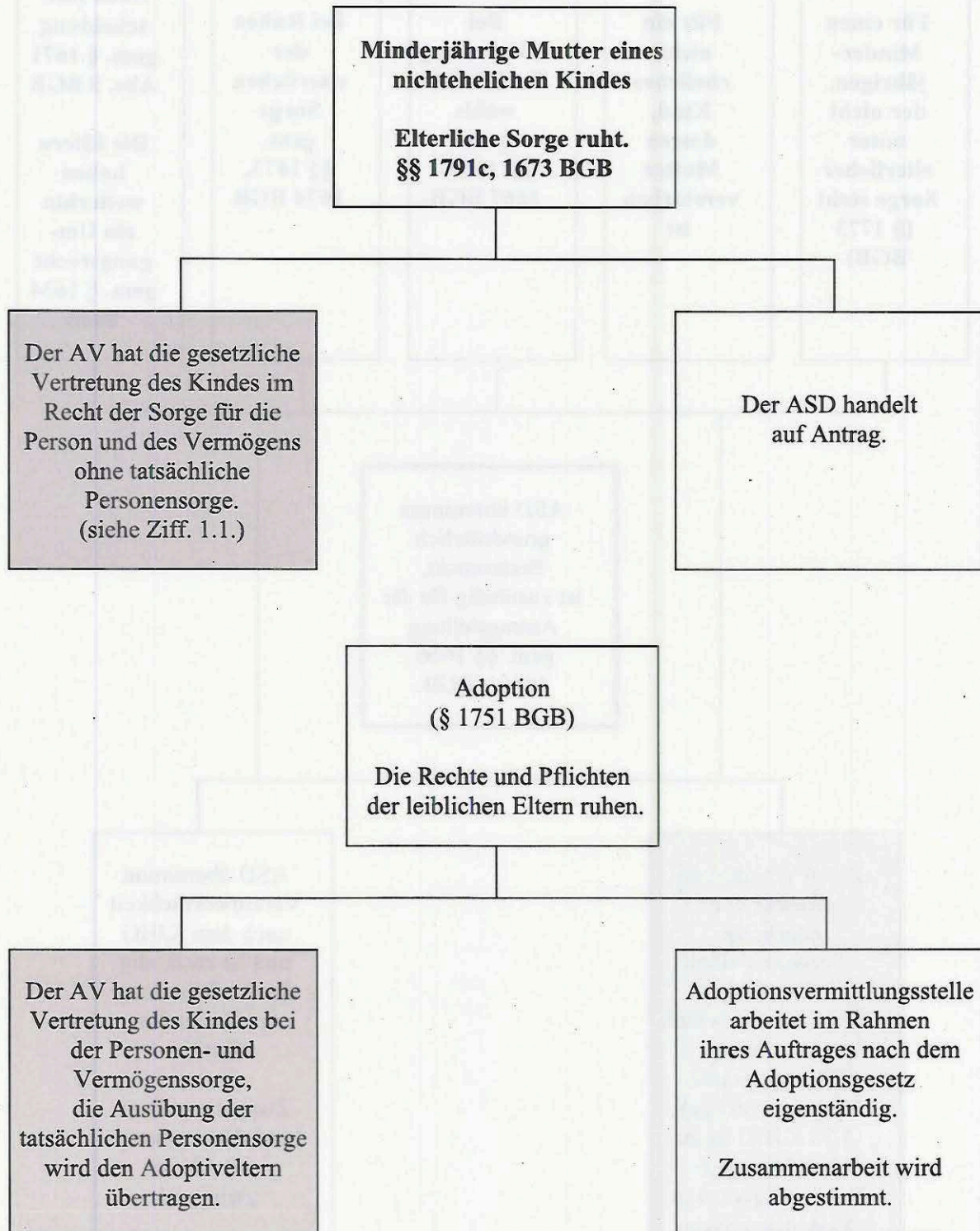
Literaturhinweise

- BARTH, Klaus
Amtsvormundschaft und Adoptionsvermittlung
ZfJ, 8-9/1985, S. 347 -357
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT
der Landesjugendämter
Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfe-
gesetzes
November 1996
- BUNDESMINISTER
für Frauen und Jugend
Die Arbeit im Vormundschaftswesen -
Rechtliche Grundlagen, Arbeits- und
Verfahrenshinweise
Berlin, 1990
- DONATIN, Manfred
Das Jugendamt als Amtsvormund und -pfleger -
nach Bestellung durch das Vormundschaftsgericht
Der Amtsvormund, Januar 1995, S. 47ff.
- FRICKE, Astrid
Die Wahrnehmung von Angelegenheiten der
elterlichen Sorge durch Pflegeeltern oder
Heimerzieher bei bestehender Vormundschaft,
Pflegerische oder Betreuung
ZfJ, 6/92, S. 305ff.
- ZARBOCK, Walter H.
Deutsches Institut für
Vormundschaftswesen e.V. (Hrsg.)
Vormundschaft/Amtsvormundschaft,
Pflegerische/Amtspflegeschaft/Ergänzungs-
pflegeschaft, Beistandschaft
Der Amtsvormund, Juni 1993, S. 473ff.
- OBERLOSKAMP, Helga
Vormundschaft, Pflegerische und Vermögenssorge
bei Minderjährigen
Verlag C. H. Beck, München, 1990



Anlage 1

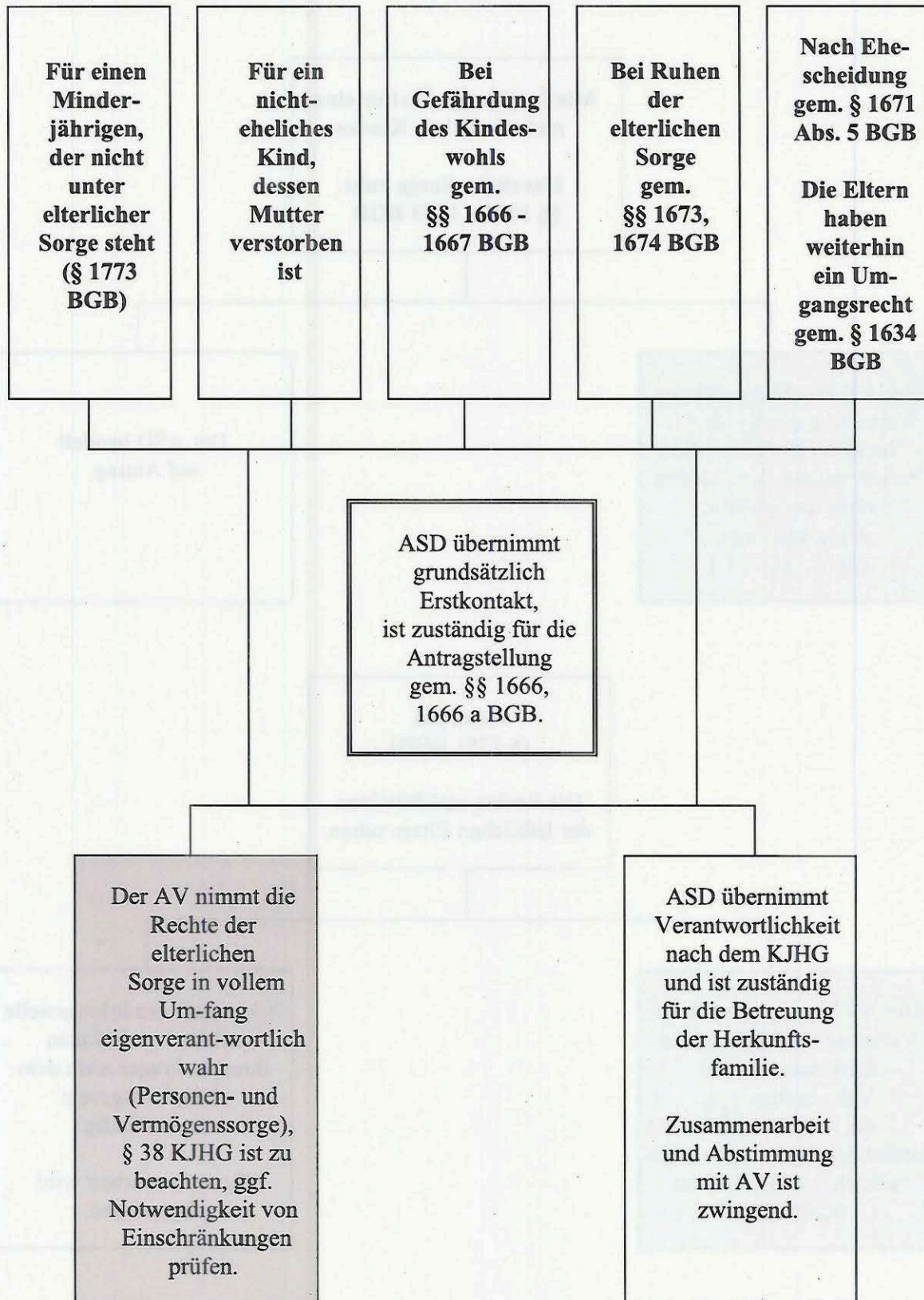
GESETZLICHE AMTSVORMUNDSCHAFT





Anlage 2

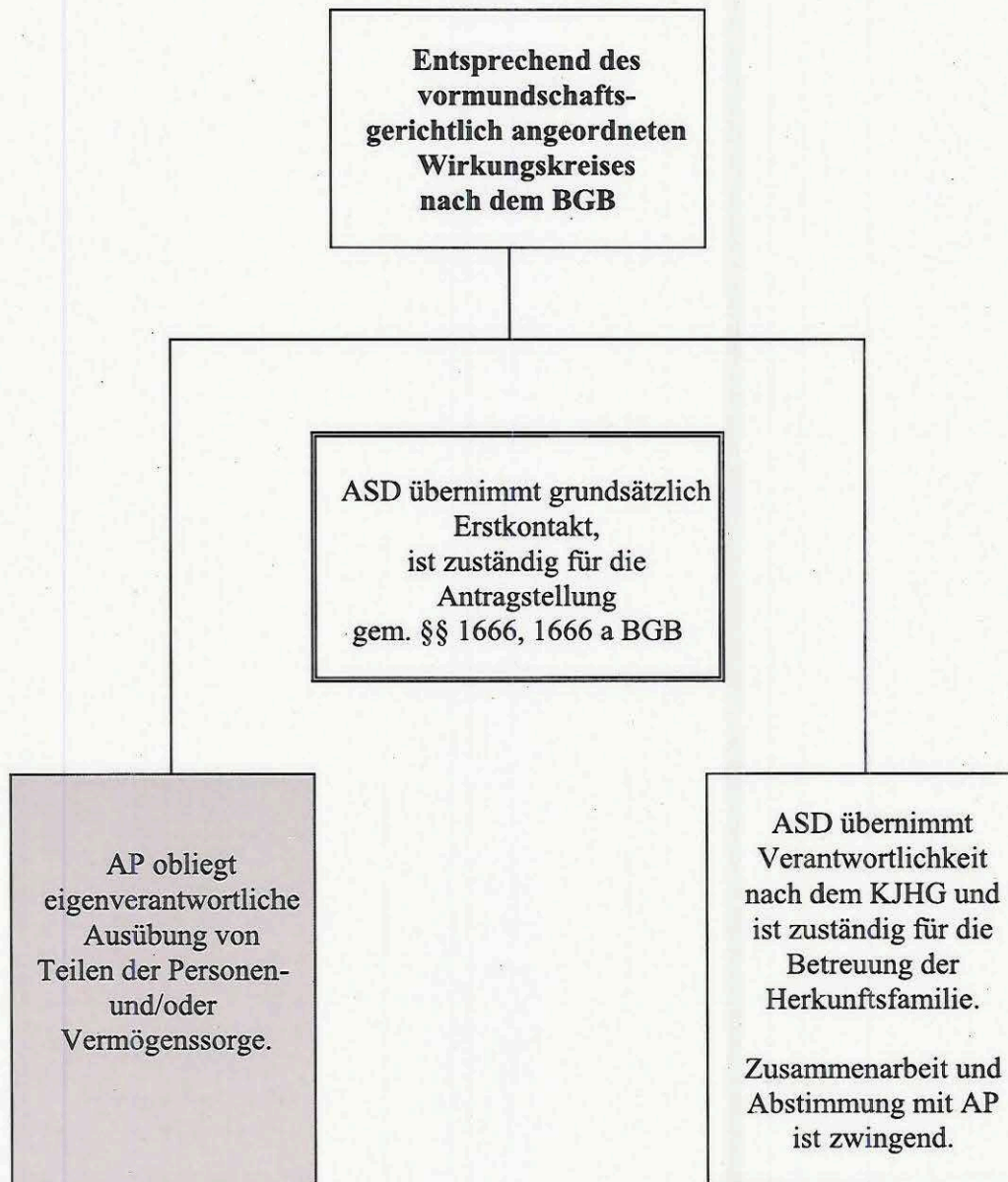
BESTELLTE AMTSVORMUNDSCHAFT





Anlage 3

BESTELLTE AMTSPFLEGSCHAFT



Hild, Susanne

Von: Wilkening, Elsbeth Hermine
Gesendet: Mittwoch, 17. August 2016 15:59
An: Hild, Susanne
Cc: Bruse, Jörg
Betreff: Prüfung der Verwaltung des Mündelvermögens
Anlagen: 2016-08-17-Vermerk Gespräch Betreuungsgericht.docx

Hallo Frau Hild,
anbei ein Vermerk über ein Telefongespräch mit Herrn Mögenburg, Abteilungsleitung vom Betreuungs- / Familiengericht, zur Kenntnis. Den E-Mail- und Schriftverkehr aus 2012 / 2013 bringen wir zu unserem Termin mit. Die Aufgabe, Treuhandvermögen zu prüfen, wurde dem Rechnungsprüfungsamt im Übrigen als Pflichtaufgabe durch Ortsgesetz übertragen (Rechnungsprüfungsordnung).

Wir bitten um eine Terminvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen
Elsbeth Wilkening

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Rechnungsprüfungsamt
Elsbeth Hermine Wilkening
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus 1, 5. OG,
Zimmer 501
27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590 2346
Fax: 0471 590 3136
E-Mail: elsbeth.wilkening@magistrat.bremerhaven.de
Homepage: <http://www.bremerhaven.de>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sowie von Teilen dieser E-Mail sind nicht gestattet.



Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Rechnungsprüfungsamt
14/4-33-01/1

Bremerhaven, 17.08.2016
☎ 2346 📠 3136
Bearbeiterin: Frau Wilkening

Prüfung von Mündelvermögen

hier: Telefongespräch vom 17.08.2016 mit Herrn Mögenburg

Mit Herrn Mögenburg, Abteilungsleitung des Betreuungsgerichts/Familiengerichts Bremerhaven, Tel. 596 13698, wurde zum Schreiben vom 16.01.2013 noch folgendes geklärt:

Der Inhalt des Schreibens vom 16.01.2013 hat auch weiterhin Bestand. Herr Mögenburg ist damit einverstanden, wenn wir uns in Gesprächen mit der Amtsleitung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen oder mit dem zuständigen Dezernenten auf seine telefonischen Äußerungen vom 04.12.2012 (bestätigt durch E-Mail) sowie auf sein Schreiben dazu beziehen.

Nach seinem Schreiben vom 16.01.2013 scheint eine unterjährige oder auch jährliche Prüfung vom Amtsgericht aufgrund der geringfügigen Vermögensverwaltungen durch die Betreuungsbehörde und auch das Jugendamt entbehrlich. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hat gegenüber dem Amtsgericht eine Berichterstattungspflicht, der es auch regelmäßig nachkommt.

Das Amtsgericht legt Wert darauf, dass es selbst nicht der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes unterliegt. Dieses wurde ausdrücklich versichert und die beabsichtigte Prüfung der Verwaltung des Mündelvermögens geschildert.

Das Rechnungsprüfungsamt hat einen gesetzlichen Auftrag auszuführen. Herr Mögenburg war überrascht, dass dem Rechnungsprüfungsamt seit 2012 die Prüfung nicht mehr ermöglicht wurde.

Wilkening